

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

zur

## 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer

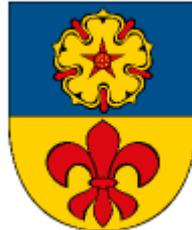
Flurst. 151 und 240, Flur 2, Gem. Kevelaer



Abbildung 1: Lage der 80. FNP-Änderung der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Quelle: Tim-Online 2.0 NRW, Luftbild, 27.11.2024)

## Impressum

### AUFTRAGGEBER:



Wallfahrtsstadt Kevelaer  
Peter-Plümpe-Platz 12  
47623 Kevelaer

### PLANUNGSBÜRO:



Seeling + Kappert GbR  
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung  
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze  
Tel. 02837 / 961277  
Fax: 02837 / 961276  
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

### BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert  
B.Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

### STAND:

Dezember 2024

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>5</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>5</b>
<b>3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung</b>	<b>6</b>
<b>4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten</b>	<b>10</b>
<b>5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)</b>	<b>11</b>
<b>6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten</b>	<b>12</b>
6.1 SÄUGETIERE	12
6.2 VÖGEL	12
6.3 AMPHIBIEN	15
6.4 REPTILIEN	15
<b>7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</b>	<b>16</b>
<b>8. Zusammenfassung</b>	<b>17</b>
<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>20</b>

## **Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten**

## Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Lage der 80. FNP-Änderung der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Quelle: Tim-Online 2.0 NRW, Luftbild, 27.11.2024)</i> .....	1
<i>Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes und angrenzende Flächen (Quelle: Tim-Online 2.0 NRW, Orthofoto, 27.11.2024)</i> .....	7
<i>Abbildung 3: Blick von der nördlichen Ecke des Flurstückes 151 in südliche Richtung auf das Plangebiet; die Feldhecke im Hintergrund bildet die Eingrünung des Betriebshofes (eigene Aufnahme 11.09.2024)</i> .....	8
<i>Abbildung 4: Südwestlicher Plangebietsrand am Rosenbroecksweg mit Bodenmieten und ruderalem, krautigem Bewuchs (eigene Aufnahme 11.09.2024)</i> .....	8
<i>Abbildung 5: Junge, 3-reihige Feldgehölzpflanzung an der nordwestlichen Grenze des Änderungsbereiches (eigene Aufnahme 11.09.2024)</i> .....	8
<i>Abbildung 6: Ansammlung von Totholz und ruderaler, krautiger Bewuchs am nordöstlichen Plangebietsrand (eigene Aufnahme 11.09.2024)</i> .....	9
<i>Abbildung 7 Auszug aus der 80. FNP-Änderung der Wallfahrtsstadt Kevelaer – Derzeitige Darstellung</i> .....	10
<i>Abbildung 8: Auszug aus der 80. FNP-Änderung der Wallfahrtsstadt Kevelaer – Geplante Darstellung</i> .....	10
<i>Abbildung 9: Ausschnitt Lageplan zum Bauvorhaben (Ingenieurbüro Coenen GmbH, Goch, 22.07.2024)</i> .....	10
<i>Abbildung 10: Luftbild des Plangebietes mit Kennzeichnung des Holzlagerplatzes (rote Linie) und der im FNP dargestellten Grünflächen (grüne Linien) (Quelle: Tim-Online 2.0 NRW, Orthofoto, 27.11.2024)</i> .....	14

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer beabsichtigt, an der Straße Rosenbroecksweg eine Flüchtlingsunterkunft zu errichten. Im Rahmen der vorliegenden 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer soll das Vorhaben durch Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche bauleitplanerisch vorbereitet werden. Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird die FNP-Änderung zeitgleich zum Bauantrag, den das INGENIEURBÜRO COENEN aus Goch für einen ersten Bauabschnitt auf einer 3.800 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Flurstücks 151 der Flur 2 in der Gemarkung Kevelaer erstellt hat, durchgeführt. Der erste Bauabschnitt umfasst ein Hauptgebäude und Nebengebäude (Lagerräume und einen überdachten Freisitz) sowie innenliegende Erschließungsflächen und Stellplätze. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wurden bereits die artenschutzrechtlichen Belange in Form einer artenschutzrechtlichen Kontrolle<sup>1</sup> berücksichtigt. Diese Ergebnisse werden auch für die artenschutzrechtliche Beurteilung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens herangezogen, wobei die Flächennutzungsplanänderung das gesamte Flurstück 151 und auch die straßenbegleitende Grundstückspartzeile mit einer Gesamtfläche von ca. 8.730 m<sup>2</sup> umfasst.

Zur Klärung der Frage, ob durch die geplante 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

## 2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Der Umfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten (s. § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Für die praktische Durchführung der ASP hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV).

---

<sup>1</sup> Seeling + Kappert GbR (2024): Artenschutzrechtliche Kontrolle zum BV „Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft mit 3 Lagerräumen und einem überdachten Freisitz“ der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Weeze 18.09.2024

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**<sup>2</sup>) des Landes NRW. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“<sup>3</sup> sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring**“<sup>4</sup> berücksichtigt.

Die geplanten Maßnahmen bedürfen zur Klärung der Frage, ob im Falle der Realisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Sinne der oben zitierten Vorschriften.

Gemäß Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV & FÖA 2021) ist auf Ebene der ASP I bei Vorhaben, bei denen Emissionen nicht wesentlich über die beanspruchte Fläche hinausgehen, als Orientierungswert der Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius' von 300 m als Untersuchungsgebiet angegeben. Die Angabe orientiert sich an der Störungsempfindlichkeit von Brutvögeln (GARNIEL & MIERWALD 2010) beziehungsweise der maximalen „planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz“ (in GASSNER ET AL. 2010 S. 192). Andere Artengruppen sind im Regelfall nicht empfindlicher als Brutvögel. Das Plangebiet in direkter Nachbarschaft bestehender Gebäude sowie hoher Gehölzstrukturen unterliegt bereits heute verschiedenen Störfaktoren (intensive landwirtschaftliche Nutzung, angrenzender städtischer Betriebshof, angrenzende Straßen, Pumpstation Niersverband); zudem ist es gegenüber der Feldflur im Nordwesten bereits durch eine mehrreihige Feldhecke abgegrenzt. Da dem konkreten Bauvorhaben keine Fernwirkung zukommt, kann vor diesem Hintergrund auf erweiternde Untersuchungen verzichtet werden. Der nachfolgende Artenschutzfachbeitrag bezieht sich daher auf das eigentliche Vorhabengebiet und angrenzende bzw. benachbarte Flächen und Gehölzstrukturen.

### **3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung**

Der Änderungsbereich zur planungsrechtlichen Sicherung einer geplanten Flüchtlingsunterkunft befindet sich nordöstlich des Rosenbroecksweges (s. Abb. 2 – 6). Die Planfläche grenzt im Südosten an einen eingegrünten Betriebshof der Wallfahrtsstadt Kevelaer an. Hier befindet sich eine einreihige Feldhecke mit Baumbestand. Nordöstlich reicht das Plangebiet bis an einen Weg, der ebenfalls als Rosenbroecksweg benannt ist und u.a. der Erschließung der Betriebsstelle des Niersverbandes mit Kläranlage östlich der Planfläche dient. An die Kläranlage grenzt wiederum östlich die Niers an. Im Südwesten, d.h. jenseits des Rosenbroecksweges, wie auch im Nordwesten schließen sich Ackerflächen an. Im Norden befindet sich ein locker mit Gehölzen eingegrüntes Regenrückhaltebecken.

---

<sup>2</sup>Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

<sup>3</sup>Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

<sup>4</sup>MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MkULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

Das Plangebiet wird in weiten Teilen von einer Grasflur eingenommen, wobei es sich dem Status nach um eine Ackerfläche handelt. An der nordwestlichen Grenze verläuft eine erst vor ca. 5 Jahren gepflanzte 3-reihige Feldgehölzpflanzung. In einem Streifen an der nordöstlichen Grenze des Änderungsbereiches lagert Totholz (Ast- und Stammholz), das von einer krautigen Vegetation und einigen durchgewachsenen Weiden begrünt wird. An der südwestlichen Grenze befinden sich verschiedene Bodenmieten; hier ist ebenfalls stellenweise höhere krautige Vegetation vorhanden. Das Intensivgrünland der Planfläche weist eine Reihe von Fahrspuren auf. Die Flurstücksparzelle 240 am Rosenbrocksweg wird als befestigte Zufahrt und Straßenverkehrsfläche mit genutzt.



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes und angrenzende Flächen (Quelle: Tim-Online 2.0 NRW, Orthofoto, 27.11.2024)



*Abbildung 3: Blick von der nördlichen Ecke des Flurstückes 151 in südliche Richtung auf das Plangebiet; die Feldhecke im Hintergrund bildet die Eingrünung des Betriebshofes (eigene Aufnahme 11.09.2024)*



*Abbildung 4: Südwestlicher Plangebietsrand am Rosenbroecksweg mit Bodenmieten und ruderalem, krautigem Bewuchs (eigene Aufnahme 11.09.2024)*



*Abbildung 5: Junge, 3-reihige Feldgehölzpflanzung an der nordwestlichen Grenze des Änderungsbereiches (eigene Aufnahme 11.09.2024)*



Abbildung 6: Ansammlung von Totholz und ruderaler, krautiger Bewuchs am nordöstlichen Plangebietsrand (eigene Aufnahme 11.09.2024)

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des geltenden Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“, jedoch außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten. Im Landschaftsplan ist für die Planfläche das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ festgesetzt. Nordwestlich des Flurstückes 151 befinden sich Flächen mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund „Niersaue zwischen Kevelaer-Wetten und Goch“ (Kennung: VB-D-4303-001); das Schutzziel besteht hier u.a. in der ...*„Erhaltung der Niersaue mit Altarmen, stehenden Kleingewässern, Bruchwald, Auwaldresten, Feuchtgrünland und Röhrichtern u.a. als Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz für Wiesen- und Wasservögel und als Lebensraum für zahlreiche weitere, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten“*...(LANUV, @LINFOS, Biotopverbundflächen, Datenabfrage 27.11.2024). Durch die Planung sind keine negativen Auswirkungen auf die Biotopverbundflächen zu erkennen.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten und steht weder in einem räumlichen noch in einem funktionalen Zusammenhang zu diesen Schutzgebieten. Weitere Schutzgebiete sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. (LANUV Infosysteme, Internetabfrage vom 27.11.2024).

### Planung

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer beabsichtigt, an der Straße Rosenbroecksweg eine Flüchtlingsunterkunft zu errichten. Hierzu muss der geltende Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer geändert werden, da der Änderungsbereich zu einem größeren Bereich von „Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ (s. Abb. 7) gehört. Infolge der 80. FNP-Änderung soll für den Änderungsbereich eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt werden; am nordwestlichen und nordöstlichen Rand wird zur Eingrünung des geplanten Bauvorhabens zudem eine „Grünfläche“ dargestellt (s. Abb. 8).

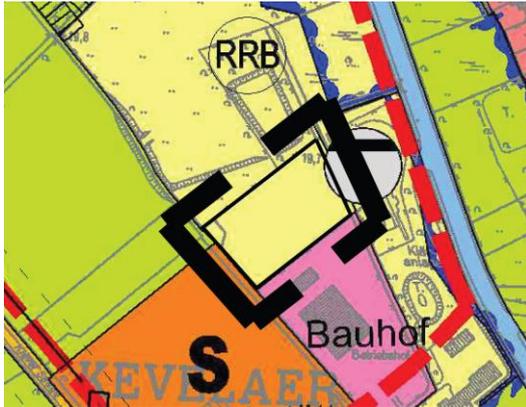


Abbildung 7 Auszug aus der 80. FNP-Änderung der Wallfahrtsstadt Kevelaer – Derzeitige Darstellung

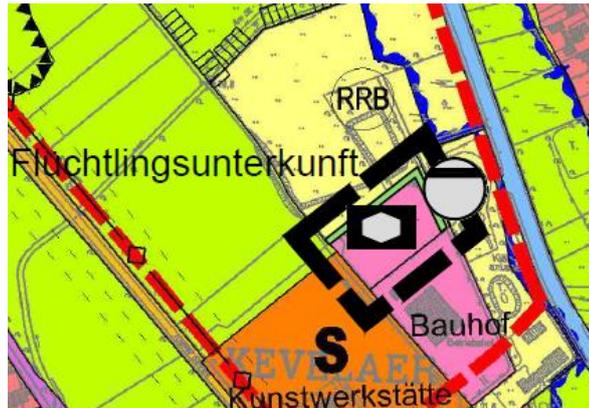


Abbildung 8: Auszug aus der 80. FNP-Änderung der Wallfahrtsstadt Kevelaer – Geplante Darstellung

Der vorliegende Bauantrags beinhaltet die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft im südöstlichen Teil des Änderungsbereiches; als ersten Bauabschnitt umfasst er ein 7 m hohes Hauptgebäude mit den Seitenlängen 15 x 54,5 m, ein ca. 3,5 m hohes Nebengebäude zur Lagerung (7 x 10,5 m) und einen ca. 3 m hohen, überdachten Freisitz (10 x 10 m) sowie innenliegende Erschließungsflächen und PKW- und Fahrrad-Stellplätze (s. Abb. 9). Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sieht darüber hinaus noch Erweiterungsoptionen für die Flüchtlingsunterkunft vor.



Abbildung 9: Ausschnitt Lageplan zum Bauvorhaben  
(Ingenieurbüro Coenen GmbH, Goch, 22.07.2024)

#### 4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem 1. Quadranten des Messtischblattes 4403 „Geldern“ abgebildet. Für das Blatt werden laut dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW 34 planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ und „Äcker, Weinberge“ aufgeführt<sup>5</sup>. Davon entfallen

<sup>5</sup> LANUV NRW (2024a): FIS Geschützte Arten  
([https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44031?kl\\_gehoel=1&aeck=1](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44031?kl_gehoel=1&aeck=1),  
Internetabfrage am 27.11.2024)

7 Arten auf die Artgruppe der Säugetiere, 26 Arten auf die der Vögel und 1 auf die der Amphibien. Die Tabelle der Anlage I führt die Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) auf.

Zur Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten wurde bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Geländebegehung am 11.09.2024 durchgeführt. Hierbei wurden keine Vertreter planungsrelevanter Arten auf der Planfläche als Zufallsbeobachtungen festgestellt.

Die Datenabfrage beim Landschaftsinformationssystem @LINFOS des LANUV ergab keine weiteren Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten<sup>6</sup>.

## 5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

Bei Realisierung des angestrebten Planungsrechtes zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft sind in der Phase der Baustelleneinrichtung und Bauarbeiten baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt werden durch die Befestigung von Erschließungsflächen und die Errichtung von Gebäuden Freiflächen neu versiegelt, die anschließend für angestammte Faunenelemente nicht mehr nutzbar sein werden. Im Falle einer Realisierung des angestrebten Planungsrechtes wird es zum vollständigen Verlust der Wiesenfläche im Bereich des Plangebietes sowie der ruderal bewachsenen Bodenmieten und Totholzhaufen kommen. Demgegenüber ist mit der Anpflanzung neuer Gehölzstrukturen zur Eingrünung und Einbindung der neuen Gebäude in die Landschaft zu rechnen, sodass für die weniger störanfälligen und an die Nähe des Menschen gewöhnte Arten potenzielle Nahrungs-, Quartiers-, bzw. Bruthabitate neu entstehen werden. Die auf dem städtischen und umzäunten Betriebshof vorhandenen Bäume und Sträucher zur Grenze des Plangebietes sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Die erst vor ein paar Jahren gepflanzte, 3-reihige Feldgehölzpflanzung am nordwestlichen Plangebietsrand befindet sich in dem in der 80. FNP-Änderung als Grünfläche ausgewiesenen Bereich, sodass auch hier von einem Erhalt auszugehen ist. Ergänzende Pflanzungen im Bereich der Grünfläche sind an der nordöstlichen Grundstücksgrenze noch durchzuführen.

Es bestehen auf der Fläche derzeit in untergeordnetem Maße betriebsbedingte Störeffekte durch an zwei Seiten angrenzende Straßen, die allerdings nur wenig motorisierten Verkehr aufweisen. Bei dem Rosenbroecksweg, welcher nordwestlich der Planfläche an der zum Teil renaturierten Nassabgrabung „Hüdderath“ entlangführt, handelt es sich zudem um einen beliebten Weg für die Naherholung, der von Spaziergängern (auch mit Hunden) und Fahrradfahrern häufig genutzt wird, sodass die Planfläche auch hierdurch weiteren anthropogenen Störfaktoren unterliegt.

---

<sup>6</sup> LANUV NRW (2024b): Landschaftsinformationssammlung @LINFOS, Internetabfrage am 27.11.2024

Weiterhin entstehen Störungen und Bewegungsunruhe durch den angrenzenden städtischen Betriebshof sowie durch die aktuelle Nutzung der Planfläche und scheinbar regelmäßige Befahrung als Lagerfläche für Boden und Gehölzschnitt. Anspruchsvolle, störanfällige Arten sind in diesem Bereich daher bereits heute nicht zu erwarten. Nutzungsbedingte Störeffekte werden sich nach Abschluss der Bauarbeiten zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft auf der heute zu Lagerzwecken genutzten Fläche weiter intensivieren. Auch wird es durch die neuen Bewohner verstärkt zu Lichtemissionen und Bewegungsunruhe in der Dämmerung und in der Nacht kommen. Es ist daher weiterhin nur mit dem Vorkommen einzelner, nur weniger störanfälliger und an die Nähe des Menschen gewöhnter Arten zu rechnen.

## 6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten bewertet.

### 6.1 Säugetiere

Für den 1. Quadranten des Messtischblattes „Geldern“ (4403) werden in der betreffenden Liste des LANUV der **Biber** (*Castor fiber*) sowie **6 Fledermausarten** als planungsrelevante Säugetierarten aufgeführt<sup>7</sup>. Das Vorkommen des Bibers kann aufgrund der Lage und Habitatausstattung des Plangebietes sicher ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet und direkt angrenzend sind keine Strukturen vorhanden, welche Fledermäusen potenzielle Quartiere bieten könnten.

Die Planfläche könnte vor allem für die häufiger im Siedlungsbereich anzutreffenden und gelisteten Gebäudebesiedler wie **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) und **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) einen Teil ihrer Nahrungshabitate bilden. Auch eine sporadische Nutzung der Fläche für die Jagd durch typische Waldfledermäuse wie z.B. den **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*) – welcher auch Agrarflächen zur Jagd nutzt – ist aufgrund des Umfeldes nicht gänzlich auszuschließen. Die offenbar regelmäßig gemähte Wiese (eigentlich Acker, derzeit als Wiese eingesät) weist diesbezüglich jedoch keine hohe Qualität auf. Von höherer Bedeutung ist hingegen die vorhandene ruderale Vegetation im Bereich der randlich gelagerten Erdmieten und dem Astwerk. Allein diese Flächen reichen als Nahrungshabitat jedoch bei weitem nicht aus. Eine existenzielle Bedrohung für Fledermäuse kann sicher ausgeschlossen werden, da es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.

Die angrenzende Eingrünung des städtischen Betriebshofes stellt vermutlich eine Leitstruktur dar, welche von Fledermäusen für die Jagd und als Transferoute genutzt werden könnte. Die Struktur liegt außerhalb des Änderungsbereiches, wodurch ein direkter Verlust ausgeschlossen werden kann. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Struktur nicht durch Lichtemissionen entwertet wird. Daher sind Vorgaben hinsichtlich der Ausführungen neuer Lichtemissionen entsprechend der Hinweise in Kap. 7 zu berücksichtigen.

### 6.2 Vögel

Die Liste (s. Anlage I) umfasst 26 planungsrelevante Vogelarten.

---

<sup>7</sup> Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Typische Feldvogelarten wie **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) und **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), die durch die Maßnahme auf dem Grünland verdrängt werden könnten, sind aufgrund der benachbarten und hohen Vertikalstrukturen vorhandener Bäume und der geringen Größe des Plangebietes nicht zu erwarten. Auch für die Feldvogelarten **Wachtel** (*Coturnix coturnix*) und **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) bietet die Planfläche keinen geeigneten Lebensraum. Ein Verlust von Bruthabitaten dieser Arten durch die geplante Maßnahme ist daher auszuschließen. Die Lage der Erdmieten am Rosenbroecksweg, zudem nahe der Feldhecke am Betriebshof in Verbindung mit regelmäßigen Störungen durch Bodenentnahme bzw. -umlagerung schränken auch für das **Schwarzkehlchen** (*Saxicola torquata*) die Eignung als Brutstandort ein, so dass ein Brutvorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für Höhlenbrüter kann ein potenzieller Quartiersverlust generell ausgeschlossen werden. Verschiedene in Gebüschern brütende, wenig anspruchsvolle Vogelarten, wie z.B. der **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), könnten in Brombeergebüschern und Astwerk geeignete Brutstätten finden, die bei einer Nutzung der Planfläche für eine Flüchtlingsunterkunft voraussichtlich vollständig entfernt werden. Planungsrelevante Brutvogelarten sind aufgrund der relativ geringen Flächengröße in Verbindung mit immer wiederkehrenden Störfaktoren durch die Nutzung als Lagerfläche nicht unbedingt zu erwarten. Allerdings kann ein Brutvorkommen des **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) im Rahmen einer Worst-case-Betrachtung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Lebensraumsansprüche des Bluthänfling sind wie folgt: „Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.“ (LANUV Infosysteme, 17.12.2024) Die Planfläche erfüllt mit nur geringem Gehölzaufwuchs die Ansprüche an den Brutstandort der Art nur bedingt. Im Wesentlichen könnten Brombeergebüsche für die Brut genutzt werden. Allerdings ist die Fläche durch den ruderalen, überwiegend krautigen Bewuchs (s. Abb. 6 und Abb. 10) mit einem erhöhten Samenangebot ausgestattet, so dass diese Teil eines Nahrungshabitates der Art sein kann. Dies scheint insbesondere möglich, da geeignete Brutstätten für den Bluthänfling im Umfeld gegeben wären. Als alleiniges Nahrungshabitat ist die Fläche jedoch zu klein und nicht essenziell. Die Nahrungssuche findet im Umkreis von meist 200 – 500 m, tlw. auch darüber hinaus (BAUER et al. 2005: 559, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1997: 736) statt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird am nordwestlichen und nordöstlichen Plangebietsrand eine ca. 8 m breite Grünfläche im Flächennutzungsplan dargestellt, die am nordwestlichen Rand im Vorgriff auf das Bauvorhaben bereits mit einer Feldhecke bepflanzt wurde. Im LFB zum Bauantrag *Ingenieurbüro Coenen* zum 1. Bauabschnitt wurde ein mindestens 2 m breiter Saumstreifen festgelegt, der mit Holzpflocken zu den benachbarten Nutzungen abzugrenzen ist (s. *Seeling + Kappert GbR*, LFB 2024). Wie der Abb. 10 zu entnehmen ist, beträgt der Verlust der mit einer Ruderalflur durchwachsenen Holzlagerfläche ca. 1.370 m<sup>2</sup>; die geplante bzw. teilweise bereits als Feldhecke hergestellte Grünfläche beläuft sich auf ca. 1.400 m<sup>2</sup>. Somit bleibt auch nach Umsetzung des Vorhabens Lebensraum für den Bluthänfling in vergleichbarer Flächengröße vorhanden. Ausgenommen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Terminierung der Baufeldräumung werden daher keine weiteren Maßnahmen für die Art vorgesehen.



Abbildung 10: Luftbild des Plangebietes mit Kennzeichnung des Holzlagerplatzes (rote Linie) und der im FNP dargestellten Grünflächen (grüne Linien) (Quelle: Tim-Online 2.0 NRW, Orthofoto, 27.11.2024)

Für mögliche Brutplätze in den angrenzenden Gehölzen des Betriebshofes sind aufgrund der bestehenden Störfaktoren keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Als Nahrungshabitat wird der Änderungsbereich darüber hinaus wahrscheinlich vor allem von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten wie Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise genutzt werden. Auch planungsrelevante Vogelarten wie die **Dohle** (*Corvus monedula*) könnten die Wiesenfläche gelegentlich als Nahrungshabitat aufsuchen. Bei ausreichendem Insektenflug sind **Mehl- und Rauchschnalben** (*Delichon urbica*, *Hirundo rustica*) als Überflieger der Freifläche möglich. Auch die auf Kleinsäuger spezialisierten Arten wie **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) oder **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) könnten gelegentliche Nahrungsgäste auf der gehölzfreien Fläche des Plangebietes sein. Aufgrund ihrer geringen Ausdehnung und geeigneteren Flächen im Umfeld handelt es sich jedoch um kein relevantes Nahrungshabitat. Mit der Umsetzung der Maßnahme wird sich für die Arten das Nahrungsangebot nicht wesentlich verändern.

Bei der Baufeldräumung sind zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern Zeitvorgaben zu berücksichtigen (s. Kap. 7).

Für sehr störanfällige und seltene Arten bietet der Änderungsbereich aufgrund der anthropogenen Nähe in Verbindung mit den Veränderungen durch die Nutzung als Lagerplatz keinen geeigneten Lebensraum.

Im Falle einer Realisierung des angestrebten Planungsrechtes ist mit einer Anpflanzung neuer, eingrünender Gehölzstrukturen an der nordöstlichen Plangebietsgrenze im Bereich der ausgewiesenen Grünfläche zu rechnen, sodass für die weniger störanfälligen und an die Nähe des Menschen gewöhnten Arten potenzielle Nahrungs-, Quartiers-, bzw. Bruthabitate neu entstehen können. In der Grünfläche im Nordwesten des Änderungsbereiches befindet sich bereits eine junge Feldgehölzpflanzung, die vor einigen Jahren im Vorgriff auf eine bauliche Nutzung der Fläche hergestellt wurde. Die Fläche bietet bereits ein gutes Habitatpotenzial und einen erhöhten den Strukturreichtum. Zur Förderung der Entwicklung artenreicher Säume sind die Außengrenzen der Grünflächen durch Holzpflocke zu markieren und von regelmäßigen Pflegemaßnahmen auszunehmen. Über den Flächennutzungsplan wie auch über den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bauantrag (SEELING + KAPPERT GbR: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum BV: „Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft mit 3 Lageräumen und einem überdachten Freisitz“ der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Weeze 26.09.2024) wird der Erhalt dieser Struktur sichergestellt.

### 6.3 Amphibien

Für den betreffenden Messtischblattquadranten wird mit dem **Moorfrosch** (*Rana arvalis*) lediglich eine planungsrelevante Amphibienart genannt (s. Anlage I). Der Moorfrosch kommt ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht. Die Gewässer sind oligo- bis mesotroph, schwach bis mäßig sauer und fischfrei. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Seltener überwintern sie am Gewässergrund. Die Mobilität des Moorfroschs ist eher gering ausgeprägt. Die Alttiere entfernen sich nur bis zu 1.000 m von den Laichgewässern. In Nordrhein-Westfalen erreicht der Moorfrosch seine südwestliche Verbreitungsgrenze. Er gilt als „stark gefährdet“ und kommt vor allem im Tiefland vor. Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt im Bereich des Münsterlandes. Insgesamt sind über 100 Vorkommen bekannt. Ein Vorkommen im Änderungsbereich ist aufgrund der heutigen Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Geeignete Laichgewässer für den Moorfrosch sind auch im näheren Umfeld nicht bekannt.

Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter sowie häufiger auftretender Amphibienarten kann auf der Planfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere Ansammlungen von Totholz am nordöstlichen Rand der Planfläche könnte Amphibien, im Wesentlichen den häufig auftretenden Arten wie Erdkröte, Grasfrosch oder Teichmolch, geeignete Winterquartiere bieten. Beim Abtransport des Holzes sind daher die in Kap. 7 genannten Fristen zu berücksichtigen.

### 6.4 Reptilien

Für den betreffenden Messtischblattquadranten werden keine planungsrelevanten Reptilienarten genannt (s. Anlage I). Das Vorkommen einzelner Tiere der weniger anspruchsvollen, nicht planungsrelevanten Vertreter ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet wie auch im näheren Umfeld ebenfalls nicht zu erwarten. Durch die Umsetzung der Planung ist keine Beeinträchtigung von Reptilien gegeben.

## 7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, ist die Baufeldräumung (Abtransport der Mieten, ruderalen Vegetation) sowie eventuell notwendige Eingriffe in angrenzende Gehölzstrukturen (Rückschnittarbeiten) außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Auch in diesem Zeitraum ist jedoch auf brütende Vögel zu achten, da verschiedene Arten (z.B. Ringeltaube) fast ganzjährig brüten. Beim Abtransport des Holzes sind die nachfolgend aufgeführten Fristen zum Schutz überwinternder Amphibien zu berücksichtigen.

Ein Vorkommen der häufiger auftretender Amphibienarten kann auf der Planfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere Ansammlungen von Totholz am nordöstlichen Rand der Planfläche könnte Amphibien, im Wesentlichen den häufig auftretenden Arten wie Erdkröte, Grasfrosch oder Teichmolch, geeignete Winterquartiere bieten. Diese Strukturen sind im Falle einer absehbaren Umsetzung des konkreten Bauvorhabens daher rechtzeitig vor dem Beginn des Aufsuchens der Winterquartiere der Amphibien oder nach dem Verlassen vorsichtig aufzunehmen und zu entfernen; durch ein behutsames Abtragen des Totholzes kann auch sich hier versteckenden Kleinsäugern wie z.B. Igel eine schadlose Flucht ermöglicht werden. Der Abtransport von dem Holz sollte daher bis Ende November oder ab Mitte März bei möglichst warmer Witterung erfolgen.

Wegen zeitlicher Überschneidungen von Terminierungsvorgaben bei der Baufeldräumung ist ggfs. ein Rückschnitt von Vegetationsaufwuchs im Bereich der Totholzlagerung im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar zum Vogelschutz vorzunehmen, um dann - unter Berücksichtigung der Witterung- in einem Termin ab Mitte März, wenn die Amphibienwanderung erfolgt ist, das Totholz zu entfernen.

Durch die Neuschaffung von Außenbeleuchtung können Vergrämungseffekte für lichtscheue Arten (u.a. Fledermäuse) entstehen. Zudem können Anlockeffekte von Insekten zu einer Verlagerung der Jagdaktivität nicht-lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche führen, was eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen lassen kann (LACOEUILHE ET AL. 2014; EISENBEIS 2013, STONE 2013). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten (als überflüssig ist z.B. Lichtemission zu Dekorationszwecken anzusehen). Notwendige Beleuchtung soll daher zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden "fledermausfreundlichen Lampen" (Wellenlängenbereich zwischen 570 bis 630 nm), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern, erfolgen. Ein Ausleuchten der benachbarten Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebietes wie auch der geplanten randlichen Eingrünung des Grundstücks im Nordwesten und Nordosten ist unbedingt zu vermeiden; dies gilt insbesondere für die Eingrünung des städtischen Betriebshofes, um die Leitfunktion der linearen Gehölzstruktur für Fledermäuse nicht gravierend zu beeinträchtigen.

## 8. Zusammenfassung

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer beabsichtigt, an der Straße Rosenbroecksweg eine Flüchtlingsunterkunft zu errichten. Im Rahmen der vorliegenden 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer soll das Vorhaben durch Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche bauleitplanerisch vorbereitet werden. Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird die FNP-Änderung zeitgleich zum Bauantrag, den das INGENIEURBÜRO COENEN aus Goch für einen ersten Bauabschnitt auf einer 3.800 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Flurstücks 151 der Flur 2 in der Gemarkung Kevelaer erstellt hat, durchgeführt. Der erste Bauabschnitt umfasst ein Hauptgebäude und Nebengebäude (Lagerräume und einen überdachten Freisitz) sowie innenliegende Erschließungsflächen und Stellplätze. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wurden die artenschutzrechtlichen Belange bereits im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Kontrolle berücksichtigt, deren Ergebnisse auch für die artenschutzrechtliche Beurteilung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens herangezogen werden können.

Infolge der Umsetzung der Planung ist bau- und anlagebedingt mit dem vollständigen Verlust der Wiesenfläche im Bereich des Plangebietes sowie der ruderal bewachsenen Bodenmieten und Totholzhaufen zu rechnen. Es bestehen auf der Fläche derzeit betriebsbedingte Störeffekte durch an zwei Seiten angrenzende Straßen, durch den angrenzenden städtischen Betriebshof sowie durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung und einer aktuellen Nutzung tlw. als Lagerfläche für Boden und Gehölzschnitt. Bei dem Rosenbroecksweg, welcher nordwestlich der Planfläche an der zum Teil renaturierten Nassabgrabung „Hüdderath“ entlangführt, handelt es sich zudem um einen beliebten Weg für die Naherholung, der von Spaziergängern (auch mit Hunden) und Fahrradfahrern häufig genutzt wird, sodass die Planfläche auch hierdurch weiteren anthropogenen Störfaktoren unterliegt.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter und geschützter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 1. Quadrant im Messtischblatt 4403 Geldern). Zur Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten wurde zudem bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Geländebegehung am 11.09.2024 durchgeführt. Hierbei wurden keine Vertreter planungsrelevanter Arten auf der Planfläche gesichtet. Darüber hinaus wurden Daten von @LINFOS ausgewertet.

### Fledermäuse

Die Planfläche könnte vor allem den häufiger im Siedlungsbereich anzutreffenden und gelisteten gebäudebesiedelnden Fledermausarten sowie auch sporadisch von Waldfledermäusen als Nahrungshabitat aufgesucht werden. Das intensiv genutzte Grünland weist diesbezüglich jedoch keine hohe Qualität auf. Von höherer Bedeutung ist hingegen die im Randbereich vorhandene ruderale Vegetation. Durch die Planung ist mit einem vollständigen Verlust der Vegetation der Planfläche zu rechnen. Allein diese Flächen reichen als Nahrungshabitat jedoch bei weitem nicht aus. Eine existenzielle Bedrohung für Fledermäuse kann sicher ausgeschlossen werden, da es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.

Die angrenzende Eingrünung des städtischen Betriebshofes stellt eine Leitstruktur dar, welche von Fledermäusen für die Jagd und als Transferoute genutzt werden könnte. Die Struktur liegt außerhalb des Änderungsbereiches, wodurch ein direkter Verlust ausgeschlossen werden kann. Quartiere für Fledermäuse sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Bei neu geschaffener Außenbeleuchtung ist die Anlockung von Insekten und die Vergrämung lichtscheuer Fledermausarten durch die Verwendung geeigneter Leuchtmittel zu vermeiden. Notwendige Beleuchtung soll daher zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden "fledermausfreundlichen Lampen" (Wellenlängenbereich zwischen 570 bis 630 nm), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern, erfolgen. Ein Ausleuchten der benachbarten Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebietes wie auch der geplanten randlichen Eingrünung des Grundstücks im Nordwesten und Nordosten ist unbedingt zu vermeiden.

Verschiedene in Gebüsch brütende, wenig anspruchsvolle Vogelarten, wie z.B. der **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), könnten in Brombeergebüsch und Astwerk geeignete Brutstätten finden. Planungsrelevante Brutvogelarten sind aufgrund der relativ geringen Flächengröße in Verbindung mit immer wiederkehrenden Störfaktoren durch die Nutzung als Lagerfläche nicht unbedingt zu erwarten. Allerdings kann ein Brutvorkommen des **Bluthänflings** (*Carduelis cannabina*) im Rahmen einer Worst-case-Betrachtung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Planfläche erfüllt mit nur geringem Gehölzaufwuchs die Ansprüche an den Brutstandort der Art nur bedingt. Im Wesentlichen könnten Brombeergebüsche für die Brut genutzt werden. Allerdings ist die Fläche durch den ruderalen, überwiegend krautigen Bewuchs mit einem erhöhten Samenangebot ausgestattet, so dass diese Teil eines Nahrungshabitates der Art sein kann. Als alleiniges Nahrungshabitat ist die Fläche jedoch zu klein und nicht essenziell. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird am nordwestlichen und nordöstlichen Plangebietsrand eine ca. 8 m breite Grünfläche im Flächennutzungsplan dargestellt, die am nordwestlichen Rand im Vorgriff auf das Bauvorhaben bereits mit einer Feldhecke bepflanzt wurde. Im LFB zum Bauantrag INGENIEURBÜRO COENEN zum 1. Bauabschnitt wurde ein mindestens 2 m breiter Saumstreifen festgelegt, der mit Holzpflocken zu den benachbarten Nutzungen abzugrenzen ist (s. SEELING + KAPPERT GBR, LFB 2024). In vergleichbarer Größe zur der mit einer Ruderalflur durchwachsenen Holzlagerfläche bleibt daher auch nach Umsetzung des Vorhabens Lebensraum für den Bluthänfling vorhanden. Bei der Baufeldräumung sind nachfolgend aufgeführte Zeitvorgaben zu berücksichtigen.

Mit weiteren planungsrelevanten Brutvogelarten ist nicht zu rechnen. Für mögliche Brutplätze in den angrenzenden Gehölzen des Betriebshofes sind aufgrund der bestehenden Störfaktoren keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Verschiedene Vogelarten sind gelegentlich als Nahrungsgäste im Plangebiet zu erwarten. Da der Änderungsbereich für keine Vogelart ein essenzielles Nahrungshabitat darstellt, wird sich mit der Umsetzung der Maßnahme für die Arten das Nahrungsangebot nicht wesentlich verändern.

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, ist die Baufeldräumung (Abtransport der Mieten, ruderalen Vegetation) sowie eventuell notwendige Eingriffe in angrenzende Gehölzstrukturen (Rückschnittarbeiten) außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Auch in diesem Zeitraum ist jedoch auf brütende Vögel zu achten, da verschiedene Arten (z.B. Ringeltaube) fast ganzjährig brüten. Bei dem Abtransport der Totholzhäufen sind die Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien zu berücksichtigen.

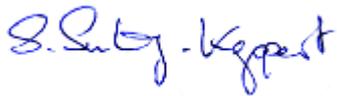
Ein Vorkommen der häufiger auftretenden Amphibienarten kann auf der Planfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere Ansammlungen von Totholz am nordöstlichen Rand der Planfläche könnte Amphibien, im Wesentlichen den häufig auftretenden Arten wie Erdkröte, Grasfrosch oder Teichmolch, geeignete Winterquartiere bieten. Diese

Strukturen sind im Falle einer absehbaren Umsetzung des konkreten Bauvorhabens daher rechtzeitig vor dem Beginn des Aufsuchens der Winterquartiere durch Amphibien im **No- vember** oder nach dem Verlassen der Winterquartiere (je nach Witterung) ab **Mitte März** vorsichtig aufzunehmen und zu entfernen; durch ein behutsames Abtragen des Totholzes kann auch sich hier versteckenden Kleinsäugern wie z.B. Igel eine schadlose Flucht ermöglicht werden.

Wegen zeitlicher Überschneidungen von Terminierungsvorgaben bei der Baufeldräumung ist ggfs. ein Rückschnitt von Vegetationsaufwuchs im Bereich der Totholzlagerung im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar zum Vogelschutz vorzunehmen, um dann - unter Berücksichtigung der Witterung - in einem Termin ab Mitte März, wenn die Amphibienwanderung erfolgt ist, das Totholz zu entfernen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten ergab unter Berücksichtigung der im Kapitel 7 geschilderten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Durch die Maßnahmen können auch die Verbotstatbestände in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Weeze, den 18. Dezember 2024



Sabine Seeling-Kappert  
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

## Quellenverzeichnis

- EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 53-56. Bundesamt für Naturschutz.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.*, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): *UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung.*, 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- LACOEUILHE, A., MACHON, N., JULIEN, J.-F., LE BOCQ, A. & KERBIRIOU, C. (2014): The Influence of Low Intensities of Light Pollution on Bat Communities in a Semi-Natural Context. *PLoSOne* 9(10). e103042.
- LANUV NRW (2024a): FIS Geschützte Arten  
([https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44031?kl\\_gehoel=1&aeck=1](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44031?kl_gehoel=1&aeck=1), Internetabfrage am 27.11.2024)
- LANUV NRW (2024b): Landschaftsinformationssammlung @LINFOS: Internetabfrage, zuletzt aufgerufen am 27.11.2024
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
- MULNV & FÖA (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- SEELING + KAPPERT GBR (2024): Artenschutzrechtliche Kontrolle zum BV: „Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft mit 3 Lagerräumen und einem überdachten Freisitz“, Weeze, 18.09.2024
- SEELING + KAPPERT GBR (2024): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum BV: „Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft mit 3 Lagerräumen und einem überdachten Freisitz“ der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Weeze 26.09.2024) wird der Erhalt dieser Struktur sichergestellt.
- STONE, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.

**Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten**

Planungsrelevante Arten für den 1. Quadranten im Messtischblatt 4403 Geldern für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ und „Äcker, Weinberge“

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KIGehoeel	Aeck
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<b>Säugetiere</b>					
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑	Na	
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	Na	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	
<b>Vögel</b>					
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		FoRu!
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	Na
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Na	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!
<b>Amphibien</b>					
Rana arvalis	Moorfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Ru	

Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region:

- G = günstig
- S = schlecht
- U = ungünstig

- ∇ = Bestand abnehmend
- ∧ = Bestand zunehmend

- FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte
- Ru = Ruhestätte
- Na = Nahrungsraum

- (...) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum
- ! = Hauptvorkommen im Lebensraum